

Zuwendungsbestimmungen für Jugendleiterschulungen

Die Jugendleiterschulung ist eine Maßnahme der Ausbildung zum/zur Jugendleiter/-in sowie Fort- und Weiterbildung des/der Jugendleiter/-in und wird gemäß § 74 Abs. 6 SGB VIII gefördert, sofern die Schulung dem Zweck der Leitung bzw. Betreuung in erster Linie von Dresdner Kindern und Jugendlichen dient.

Das Mindestalter des/der Teilnehmer/-in beträgt 14 Jahre.

Gefördert werden:

- Jugendleiterschulungen in Form der Grundausbildung (Stufe G),
- Aufbauseminare der Stufe G sowie
- in Umfang und Inhalten mindestens vergleichbare Fortbildungen, die nicht den Zweck des Erwerbs der Jugendleitercard haben (Ehrenamtsschulungen)

Die oben genannten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen müssen den „Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen“ des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz (kurz "Juleica-Regelungen"), vom 23. März 2018 entsprechen.

Insbesondere wird auf folgende Juleica-Regelungen hingewiesen.

- Nr. 1.2: Die Grundausbildung (Stufe G) besteht aus mindestens 44 Bildungseinheiten (BE) à 45 Minuten nach festgeschriebenen Ausbildungsinhalten und muss die Mindestzahl an Bildungseinheiten der Module A bis F nach Nummer 1.3 beinhalten (9 BE der "Grundausbildung Erste Hilfe " können extern absolviert werden).

- Zur Erreichung des Mindestgesamtumfanges der Grundausbildung (44 Bildungseinheiten) können über die Mindestzahl der Bildungseinheiten der Module A bis F hinaus trügerspezifische Inhalte gewährt werden.

- Nr. 3.2: Aufbauseminare der Stufe G oder Ehrenamtsschulungen bestehen aus mindestens 10 BE, davon mindestens 4 BE "Wiederholung, Aktualisierung und Vertiefung" zu Inhalten des Moduls B (Nr. 1.3). Weitere Inhalte können entweder die nach Nr. 1.3 genannten oder andere für Jugendleiter/-innen wichtige verbandsspezifische Themen sein.

- Nr. 1.6: Die Teilung o. g. Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf mehrere Termine ist möglich, wobei pro Termin mindestens 4 BE erbracht werden müssen und die gesamte Aus- bzw. Fortbildung einen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten darf. Der Ausbildungsteil "Lebensrettende Sofortmaßnahmen" bleibt hierbei außer Betracht.

Eine Bildungseinheit beträgt mindestens 45 Minuten.

Der Landeshauptstadt Dresden ist die Weiterbildung Ehrenamtlicher wichtig. Die Teilnahme an mehreren Aufbauseminaren bzw. Ehrenamtsschulungen ist daher möglich und förderfähig. Die Förderfähigkeit ist nicht an das Zeitintervall zur Verlängerung der Juleica gebunden.

Jugendleiterschulungen nach oben genannter Maßgabe werden in Höhe von 1,50 Euro je Bildungseinheit und Teilnehmer/-in im Rahmen der bewilligten Zuwendung gefördert; höchstens jedoch

- 80,00 Euro für die Grundausbildung (Stufe G) und
- 30,00 Euro für ein Aufbauseminar Stufe G oder eine vergleichbare Fortbildung.

Die Ausstellungskosten für die Jugendleitercard sind zusätzlich zum Pauschalbetrag je Teilnehmer/-in zuwendungsfähig, sofern keine Kostenübernahme durch den Freistaat Sachsen erfolgen kann.

Die Teilnahme an den Schulungen ist in der "Teilnahmeliste Jugendleiterschulung" nachzuweisen. Die Teilnahmelisten sind je Schulungstag bzw. -wochenende zu führen. Es sind Name, Vorname, Schulungstag (Datum), Anzahl der BE, Art der Bildung sowie die Teilnahmebestätigung mit Datum und Unterschrift zu erfassen.

Anlagen

Regelungen zur Anwendung der Jugendleitercard (Juleica) im Freistaat Sachsen vom 23. März 2018